

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 11 (1944)
Heft: 3-5

Artikel: Eheschliessung : Mitteilung des Redaktors = Mariage
Autor: Burckhardt, Aug.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sönliche Einstellung des Hofpfalzgrafen zurückgeführt werden möchten, fallen in sich selbst zusammen. Nicht besser steht es um die Versuche, den Anlaßtext «in Rücksicht seiner Verdienste um das Vaterland» zu deuten. Es ist eine formelhafte Wendung, die in den Rahmen der ganzen Mystifikation paßt. Rätsel gibt es bei diesem Jux, entgegen der Ansicht von Burgs, keine zu lösen.

Von Burgs sorgfältig gehütetes «historisches» Dokument verliert damit ordentlich an Gewicht. Es wird vom Rang einer aufschlußreichen Urkunde zu einem bloßen Familienpapier erniedrigt. Die originelle Abfassung und die symbolische Aufmachung, die ihm der witzig-geistreiche Verfasser gab, verleihen dem Schriftstück indessen den Reiz des Einmaligen, und es behält damit immer noch den besonderen Wert.

Eheschließung — mariage

Mitteilung des Redaktors.

Geneigter Leser, nachdem die redaktionelle Mitteilung in der Nummer 10/12 (1943) S. 87 und 88 unserer Zeitschrift in dir zweifellos großen Hunger nach Belehrung über das Gebiet der Eheschließung (mariage) geweckt hat, hast du dich ein erstes Mal gedulden müssen, als in Nummer 1/2 (1944) der ersehnte Schmaus nicht serviert wurde. Es ist dem Redaktor peinlich, daß es auch auf den heutigen Tag dem Koch nicht möglich gewesen ist, die versprochene Speise gar zu kochen und dir vorzusetzen. Dafür bitte ich dich sehr um Entschuldigung.

Statt einer großen Platte wirst du nun mit leichter Zukost vorlieb nehmen müssen.

Aug. Burckhardt.

Hors d'œuvre zu «Eheschließung — mariage»

Jeder ausübende Familienforscher kann in den Fall kommen, daß er sich wünscht, Kenntnis von den in unserem Lande früher geltenden *Ehegesetzen* zu haben. Ein Beispiel aus dem Jahre 1727 möge das illustrieren.

Der Pfarrer zu Pratteln, einem Dorf im Amt Mönchenstein (Basler Gebiet) schrieb in jenem Jahre an den Obervogt auf Mönchenstein. (St. A. Basel, Zivilstand E. 5.):

«Dies wenige geschiehet, Denselben zu berichten, wasmassen Gari Häring von hier sich schon vor einigen Wochen nebst Maria Völlmi, Heinrich Meyers Wittib, bey mir angemeldet und mir zu verstehen gegeben, wie dass sie gesinnet wären einander zu ehelichen. Weilen aber angestanden, ob sie einander nicht zu nah verwandt, weilen er ihres ersten Mannes Oncle oder seines Vaters Bruders — nicht vom Vater, sondern von der Mutter — ist, so ist die Sach für ein . . . Ehegericht erwachsen. Obwolen nun die Herren Eherichter diesen casum nicht unter den *gradibus prohibitis matrimonii* zu sein befunden, dahero ihnen die copulation nicht gänzlich verboten, so haben sie doch . . . diese Ehe ohne Consens unserer gnädigen Herren nicht zu Kräften erkennen wollen, sondern mir . . . bedeuten lassen, ich sollte deswegen an . . . Herrn Obervogt schreiben und ihn in der Supplicanten Namen . . . ersuchen . . . , diesen casum durch ein Fürschreiben an unsere gn. Herren gelangen zu lassen, um Ihr Gnaden hohes Gutachten und endlichen Entscheid darüber einzuholen.»

Weil die Gesetze, welche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Eheschließung bestimmten, auf das *Corpus iuris canonici* (und noch weiter) zurückgehen, darum waren sie in allen Ländern der Christenheit ähnlich und widerstanden modernen Anschauungen verhältnismäßig lange Zeit. Das zeigt die folgende Stelle in Winston S. Churchill, *Gedanken und Abenteuer*, 60 ff.:

«Meine ersten Jahre im Parlament verbrachte ich innerhalb des Wirkungskreises von Lord Hugh Cecil. Hier lernte ich . . . einen echten Tory kennen, ein Geschöpf aus dem 17. Jahrhundert. . . . Zweifellos war dieser geschätzte Sohn eines konservativen Ministerpräsidenten . . . mit allem geistigen Rüstzeug und mit dem ernstesten Entschluß bewaffnet, sich für Dinge einzusetzen, die damals niemand sehr wichtig zu nehmen schien . . . Ich war kaum ins Parlament gekommen, als er mich in seiner heftigen Opposition gegen das eingebrachte Gesetz, das Witvern erlauben sollte, die Schwester der verstorbenen Frau zu heiraten, auf seine Seite zog. Ich selbst neigte anfangs zu der Ansicht, dies könnte ein sehr entschuldbares und oft vernünftiges Arrangement sein. . . . Als ich jedoch Lord Hugh Cecil von diesen Ueberlegungen sprach, war er entsetzt darüber, daß ich das Kirchenrecht nicht kannte und nichts von den tief-sinnigen Gründen wußte, auf denen sich dieses Recht aufbaut. Das Ziel der christlichen Kirche, erklärte er, sei es, die Bande der Familienliebe so weit wie möglich auszudehnen, ohne die Möglichkeit sexueller Beunruhigungen innerhalb dieser Bande eintreten zu lassen. Hier gebe es edle, erfreuliche Beziehungen, in deren Rahmen die Schwester der verstorbenen Frau, ohne einen Skandal befürchten zu müssen, in das Haus des Witwers aufgenommen werden und viele

Jahre hindurch in allen Ehren ihre Pflichten gegenüber ihren geliebten Neffen und Nichten erfüllen könne. Man verstoße [gegen] das Prinzip der verbotenen *Verwandtschaftsgrade*, und in Hunderten, nein, in Tausenden von Haushalten werde die Stellung dieser pflichtergebenen Frauen, die bislang nicht in Zweifel gezogen worden sei, ein Objekt des Geredes und der Verleumdung werden. All dies, schon an sich wichtig, sei nur ein einziges Beispiel für unsere Pflicht, den Aufbau der humanen, aufgeklärten christlichen Gesellschaft zu bewahren. Sobald einmal die ersten Schritte nach unten getan seien, sobald man moralisch und geistig auf der schiefen Ebene erklärlicher Nachsicht ausgerutscht sei, werde es keinen Halt geben außer einem allgemeinen Heidentum und Hedonismus, die in dieser Welt flüchtiger Heimsuchungen und Schwierigkeiten vielleicht von Zeit zu Zeit angenehm, aber später über unermeßliche Zeiträume, wenn nicht gar die ganze Ewigkeit hindurch, von tödlicher Auswirkung wären. Diese von glänzender Beredsamkeit und der Flamme des Glaubens gestützten Argumente brachten mich dazu, Lord Hugh in der . . . Opposition gegen das 1901 eingebrachte Gesetz betreffs Ehelichung der Schwester der verstorbenen Frau im großen Ausschuß zu unterstützen. . . . Ich muß gestehen, daß ich mit der wachsenden Toleranz des Zeitalters schließlich dazu gebracht wurde, der Legalisierung der Ehen mit der Schwester der verstorbenen Frau zuzustimmen. Aber Lord Hugh Cecils Standpunkt kann . . . eines Tages wieder lebendig werden.»

Fustel de Coulanges: Ce n'est sans doute pas la religion qui a créé la famille, mais c'est elle assurément qui lui a donné ses règles, et de là est venu que la famille antique a reçu une constitution si différente de celle qu'elle aurait eue, si les sentiments naturels avaient été seuls à la fonder. (La cité antique, C. II: la famille, ch. Ier).

Die genealogischen Register der Stadt Schaffhausen

Ernst Rüedi, Schaffhausen

Im Jahre 1744, also genau vor 200 Jahren, legte *Johann Ludwig Bartenschlager* die genealogischen Register der Stadt Schaffhausen an.

Das Geschlecht der Bartenschlager, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts hier ausstarb, stammte aus Eßlingen; 1538 hatte Jacob Bartenschlager, seines Zeichens Bäcker, das hiesige Bürgerrecht erworben. Hans oder Johann Ludwig (1692—1773) gehörte der 6. Generation seines aus Württemberg eingewanderten Ahnherrn an. Er war Privatlehrer. Schon mit 16 Jahren treffen wir ihn als Magister in dem neu gegründeten Waisenhaus auf der Steig. Von